



zur Betreuung de	s Kindes/der Kinder		
		geb. am	
		geb. am	
zwischen den Pe	rsonensorgeberechtig	gten (Eltern)	
Herrn/Frau			
Anschrift			
Telefon: privat	dienstlich	mobil	
und der Tagespf l	legeperson		
Herrn/Frau			
Anschrift			
Telefon: privat	dienstlich	mobil	
sowie dem Landı	ratsamt Kulmbach, Kr	eisjugendamt.	
1. Betreuungsze	iten		
Kinder selbst sir individuell und ka ziell vom Landra	nd gestaltet sich auch ann durchaus bis zu vi	s findet eine Eingewöhnung h die Eingewöhnungsphas ier Wochen dauern. Diese enso zahlen die Personens euungsverhältnisses.	e für jedes Kind Phase wird finan-
Das Betreuungsv	erhältnis beginnt am		
Das Betreuungsv	erhältnis endet am		
Das Betreuungsv	erhältnis wird auf unbe	stimmte Zeit vereinbart	☐ Ja
_	ng und Betreuungszeite dieses Vertrages ist.	en werden durch den Bucht	ungsbeleg festge-

Buchungszeitänderungen können nur für volle Monate und für die Zukunft berücksichtigt werden.

2. Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII zu betreuen.

3. Zusammenarbeit Eltern - Tagespflegeperson

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen miteinander zu besprechen. Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel von einer Familie in die andere erleichtert werden. Die Tagespflegepersonen und die leiblichen Eltern/Mutter/Vater informieren sich zudem gegenseitig über Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, die Tagespflege beeinflussende Angelegenheiten.

Aus Gründen des Kinderschutzes ist ein unentschuldigtes Fehlen des Tagespflegekindes spätestens am 3. Tag dem Landratsamt zu melden.

4. Tagespflegegeld und Kostenbeitrag

4.1. Pauschalierte Leistungen

Monatliche Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung des pauschalierten Kostenbeitrages erfolgen nach den Richtlinien des Landkreises Kulmbach.

4.2. Leistungen des Landratsamtes an die Tagespflegeperson

Das Pflegegeld wird vom Landratsamt jeweils am Monatsanfang im Voraus auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses.

Einen Qualifizierungszuschlag erhalten Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis haben und mit den betreuten Kindern nicht bis zum 3. Grad verwandt sind. Darüber hinaus ist der Nachweis einer beruflichen Qualifikation oder der Abschluss des Qualifizierungskurses für Tagesmütter erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass das vom Landratsamt an die Tagespflegeperson gezahlte Tagespflegegeld gemäß § 3 Nr. 11 EstG (nach Abzug der Betriebskostenpauschale) einkommensteuerpflichtig ist.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge (max. 50 % der tatsächlich geleisteten Beiträge – höchstens 42,60 €) und die Übernahme der Unfallversicherung sind nur nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

Ein Zuschuss zur Krankenversicherung ist in Absprache mit dem Landratsamt möglich und beträgt 50 % der Basisleistung.

4.3. Leistungen der Eltern an die Tagespflegeperson

In Absprache mit den Eltern können Windeln, Pflegeartikel, Ersatzkleidung, selbstgekochte Mahlzeiten, Gläschenkost, entsprechende Zwischenmahlzeiten und Getränke bei der Tagespflegeperson zur Versorgung des Kindes abgegeben werden. Waschen und Instandsetzung der Kleidung obliegt den Eltern.

4.4. Randbetreuung – Nachtzeiten

Für Betreuungszeiten unter 10 Stunden pro Woche werden Leistungen in der Regel nur gezahlt, wenn es sich um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Schule, Kita) handelt. Sonderfälle sind mit dem Kreisjugendamt Kulmbach im Vorfeld abzusprechen, unter Berücksichtigung des Wohles und der Bedürfnisse des Kindes.

Übernachtet ein Kind bei der Tagespflegeperson, wird für die Schlafzeit des Kindes pauschal nur 1/3 der Stunden als Betreuungszeit vergütet.

4.5. Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, den von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag auf das im Leistungsbescheid angegebene Konto des Landratsamtes mit Dauerauftrag zu überweisen. Eine Unterschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

4.6. Ermäßigung des Kostenbeitrags

Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbetrages nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Landratsamt auf Antrag von der Erhebung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise absehen.

Die Zumutbarkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des § 90 SGB VIII i. V. m. SGB XII.

Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Landratsamt gestellt werden.

5. Ausfallzeiten – Ersatzbetreuung

Die	Eltern	wünschen	für	mögliche	Ausfallzeiten	der	Tagespflegeperson	eine
Ersa	tzbetreu	ung						
			Ja		□ Nein			

Bei urlaubsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld bis maximal 4 Wochen im Jahr weiterbezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Pflegegeld abgezogen. Tagespflegepersonen, die diesen Zeitraum überschreiten, müssen dies dem Landratsamt mitteilen. Am Jahresende ist eine detaillierte Übersicht über die Ausfalltage einzureichen.

Die Tagespflegeperson teilt ihre geplanten Ausfallzeiten den Eltern sowie dem Kreisjugendamt Kulmbach rechtzeitig mit, so dass ggf. eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Urlaubszeiten sind grundsätzlich abzusprechen und sollten möglichst gleichzeitig genommen werden.

Die Eltern geben der Ersatzbetreuungsperson alle wichtigen Informationen, die die Betreuung des Kindes betreffen, weiter. Ferner ist es die Aufgabe der Eltern, zum Kennenlernen der Ersatzbetreuungspersonen und der Räumlichkeiten sowie der Kontaktpflege, mindestens 1x monatlich die Einrichtung gemeinsam mit ihrem Kind zu besuchen. Diese Termine finden ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtung statt.

Die Tagespflegeperson beteiligt sich an folgendem Modell der Ersatzbetreuung:				
☐ Kindergarten St. Bartholomäus Wartenfels				
Ansprechpartnerin: Frau Nagel Telefon: 09223/1278				
Gegenseitige Vertretung mit einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson (Name, Adresse, Telefonnummer):				
Die Eltern melden ihr Kind zur Ersatzbetreuung bei der Ersatztagespflegeperson maximal im Umfang der gebuchten Stunden an. Getränke und Snacks werden den Kindern seitens der Ersatzbetreuung bereitgestellt. Das Mittagessen und ggf. eine Brotzeit sind von den Eltern mitzugeben.				
Eine Betreuung muss bis spätestens 07:30 Uhr angemeldet werden!				
Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes im Ersatzfall, insbesondere für den Transport, liegt bei den Erziehungsberechtigten. Im Vertretungsfall zahlen die Erziehungsberechtigten ihren Elternbeitrag an das Landratsamt weiter.				
6. Krankheit des Tagespflegekindes				
Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Tagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung des Kindes wieder aufnimmt.				
Bei einer zusammenhängenden Erkrankung des Kindes, entfällt ab der 5. Woche der Kostenbeitrag der Eltern, sowie das Pflegegeld des Landratsamtes. Die Eltern informieren in diesem Fall das Landratsamt unverzüglich.				
Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.				
☐ Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses.				
☐ Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am erbracht.				
☐ Das Infoblatt "Geimpft-geschützt" wurde zur Kenntnisnahme weitergegeben.				
☐ Impfnachweis der Masernschutzimpfung ist erfolgt.				

Die Tagespflegeperson hat folgende Besonderheiten, gesundheitlichen Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:
Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/oder auf ärztliche An- veisung dem Tageskind Medikamente verabreichen
☐ ja ☐ nein ☐ wird im Einzelfall von den Eltern entschieden und schriftlich erklärt

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von allen drei Parteien bis zum letzten Werktag eines Monats zum Monatsende des Folgemonats gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Unabhängig davon kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich, aber nur dann, wenn <u>vorher</u> die Zustimmung des Landratsamtes eingeholt wurde. Das Tagespflegeverhältnis endet mit dem Tag der fristlosen Kündigung.

Bei einer Kündigung im laufenden Monat werden der Elternbeitrag und das Tagespflegegeld taggenau berechnet.

Wird die Tagespflege nicht mehr in Anspruch genommen, entfallen die Zahlungspflichten (Elternbeitrag und Tagespflegegeld) nach vier Wochen.

Bei Wegzug der Eltern aus dem Landkreis Kulmbach ist die Grundlage des Vertrages nicht mehr gegeben, d. h. der Vertrag erlischt mit dem Tag des Umzuges.

8. Schweigepflicht

Die beiden Vertragsparteien sowie die Ersatzbetreuungsfachkräfte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Mit dem Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Kulmbach können jedoch Probleme, die aus dem Tagespflegeverhältnis resultieren, besprochen werden.

9. Schlafwache

Für Säuglinge und Kleinstkinder im Alter von bis zu 12 Monaten muss während der Schlafenszeit eine umfassende Aufsicht durch die Tagespflegeperson gewährleistet sein. Ab dem 2. Lebensjahr kann auch eine technische Kontrolle durch z.B. Babyphone, sowie eine engmaschige Nachschau durch die Tagespflegeperson, ausreichen.

Den Ablauf der Schlafwache entscheidet die Tagespflegeperson im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

10. Sonstige Vereinbarungen

Das Kind darf abgeholt werden von _		
Mitnahme im Pkw mit vorschriftsmäßi	gen Kindersitz 🔲 ja	nein
Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmitt	el wird gestattet 🗌 ja	nein
Haustiere im Haushalt der Tagespfleg	geperson 🗌 ja, welche	
Ernährung, Süßigkeiten:		
Fernsehen, Computer:		
Ausflüge unternehmen:		
Schwimmen gehen	☐ja	nein
Einverständnis, dass Fotos vom Kindlicht werden (im Tageskindertreff, Pre		
Sonstiges:		
Jede der Vertragsparteien erhält ei	ne Ausfertigung dieses V	/ertrages.
Ort, Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	
Ort, Datum	Unterschrift der Tagespflegeperson	
Ort, Datum	Vertreter des Landratsamtes	